Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4216**
16. Wahlperiode 31. 01. 2007

Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Peter Hettlich
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/2703, 16/3037, 16/4169 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Gesetzesentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften definiert eine pauschale Zuständigkeit des Bundes für alle am Eisenbahnbetrieb teilnehmenden öffentlichen Eisenbahnen (§ 5 Abs. 1f (Nr. 2, 3, 4, 5)). Gegen die damit verbundene Überführung der administrativen Kompetenz auf den Bund wurden verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, da sie nicht von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) gedeckt ist. Die Rechte der Länder als Eisenbahnaufsichtsbehörde werden massiv eingeschränkt. Das im Gesetzentwurf geplante Gremium des „Eisenbahnsicherheitsrates“ kann diese Einschränkung nicht kompensieren.
2. Die geplante Zentralisierung der Sicherheitsbehörden führt zum Wegfall ortsnaher Länderaufsichtsbehörden für die NE-Bahnen und gefährdet damit die angepassten und preiswerten Sicherheitsstandards der Regional- und Nebenbahnen.
3. Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass für große Bereiche im Eisenbahnrecht eindeutige normative Regelungen fehlen. Dies betrifft insbesondere den „subnormativen“ Bereich der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), die nur in Einzelfällen konkret technische Auskunft gibt, so dass stattdessen vielfach die privatrechtlichen Vorschriften der DB als „anerkannte Regeln der Technik“ für alle EVU umgesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen verfassungskonformen Entwurf der 5. AEG-Novelle (Fünftes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften) vorzulegen,
2. aus wirtschaftlichen, betrieblichen und wettbewerblichen Gründen die bewährte umfassende Form der Länderaufsicht über die NE-Bahnen aufrechtzuerhalten,

3. einen einheitlichen und eindeutigen Rechts- und Handlungsrahmen für das Eisenbahnwesen zu schaffen und auf die Einführung einer zusätzlichen eigenen Eisenbahnkategorie (Regionalbahnen) zu verzichten,
4. das vorgesehene Gremium des beratenden Eisenbahnsicherheitsbeirates umzustrukturieren zu einem Gremium mit Entscheidungskompetenz für die Aussagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Europäischen Gremien.

Berlin, den 31. Januar 2007

Renate Kühnast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung interpretiert die europäische Sicherheitsrichtlinie zu eng. Die Wahrung des EU-Sicherheitsstandards ist nicht abhängig von der Wahrnehmung durch das EBA als einzige Behörde. Eine verfassungskonforme Lösung ist möglich, wenn man die Zuständigkeit des Bundes auf die Bestimmungen zur Interoperabilität begrenzt und auf die Zentralisierung der Sicherheitsbehörde verzichtet. Auch gegenüber der EU „nach außen“ bedarf es keiner administrativen Zentralisierung der Eisenbahnaufsicht.
2. In Deutschland hat sich die föderale Struktur im Eisenbahnsektor seit Jahrzehnten bewährt. Sie ist praxisnah, ermöglicht kurze Wege und hat den Wettbewerb im Eisenbahnsektor maßgeblich gestärkt. Die Landesbehörden haben schon in vielen Fällen bewiesen, dass sie fortschrittlichere Lösungen auch bundesweit durchsetzen können. Eine Trennung in Regionalbahnen und regelspurige „Großbahnen“ induziert ständige Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme zwischen beiden Systemen.
3. Für die Wahrung eines einheitlichen Sicherheitsstandards bedarf es nicht einer einheitlichen Aufsichtsbehörde, sondern materieller Regelungen über die Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen/Sicherheitsgenehmigungen. Werden diese bundeseinheitlichen Bestimmungen geschaffen, können sie verfassungsgemäß (Artikel 83 GG) durch die Landesbehörden und das EBA gleichmäßig ausgeführt werden, sowie in vielen anderen Bereichen, in denen kommunale und Landesbehörden Regeln des Bundes umsetzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333